

Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt unter Pandemiebedingungen

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
vom 28. April 2022

An die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
alle Träger von Kindertageseinrichtungen,
Tagespflegestellen und
alle Gemeinden und Verbandsgemeinden
im Land Sachsen-Anhalt

Präambel

Die Pandemie bedeutet für Kinder bisher nie gekannte Einschränkungen ihrer sozialen Kontakte, ihrer frühkindlichen Bildung und Entwicklungschancen. Deshalb ist es essentiell, die Kinderbetreuungseinrichtungen fortan offen zu halten. Dies gelingt angesichts der Pandemie nur, wenn Hygiene- und Infektionsschutz konsequent weiterverfolgt werden, symptomatische Kinder, Beschäftigte und Dritte die Kita/Einrichtung nicht betreten und wenn alle täglichen Kontaktpersonen der Kinder vollständig geimpft sind. Impfen sichert den Regelbetrieb!

Ein zusätzlicher Grund für die Infektionsschutzmaßnahmen ist, dass diese die Kinder auch vor anderen respiratorischen Virusinfektionen (z.B. RSV) schützen.

Auf die Gültigkeit der allgemeinen AHAL-Regelungen sowie die Hygiene-Empfehlungen des Landes für die Kindertagesbetreuung vom 31.05.2021 wird verwiesen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieser Erlass richtet sich im Land Sachsen-Anhalt an alle Träger von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte und Kindertagesstätten), Kindertagespflegepersonen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Der Erlass dient der Umsetzung der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Land Sachsen-Anhalt.

(3) Die Maßnahmen/Regelungen dieses Erlasses dienen dem Schutz der Beschäftigten und der betreuten Kinder in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Sie sollen eine sichere, vor Infektionen schützende Betreuung unter Aufrechterhaltung des Regelbetriebs ermöglichen.

§ 2

Regelbetrieb

Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind geöffnet. Die Betreuung erfolgt unter folgenden infektionspräventiven Bedingungen:

§ 3

Betreuung

Die Bildung von Sammelgruppen zu Beginn und am Ende der täglichen Betreuung sowie die Umsetzung von offenen/teiloffenen Konzepten bedarf der Bewertung des infektiologischen Risikos.

§ 4

Mund-Nasen-Schutz

(1) Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz reduziert lt. RKI nachweislich die Zahl der Infektionen und ärztlich zu behandelnden Covid-19-Fälle. Daher wird für das Personal das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zumindest außerhalb des Betreuungssettings dringend empfohlen.

(2) In Einrichtungen/Tagespflegestellen, in denen Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder gemeinsam betreut werden, ist es angezeigt, die Hortkinder — insbesondere bei einem positiven Corona-Fall im Klassenverbund — getrennt von den Krippen- und Kindergartenkindern zu betreuen.

§ 5

Testangebote

Das Land stellt kostenlose Tests zur Verfügung, die für Testungen aufgrund der sog. „Test-to-Stay-Strategie“ gemäß des Quarantäne-Erlasses einzusetzen sind (s. anliegenden Quarantäne-Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 15.02.2022)

Bei Auftreten einer Corona Infektion in der Kindertageseinrichtung/-pflegestelle sind diese den Kontaktpersonen – Kinder und Betreuungspersonen – anzubieten. Mit diesen Tests müssen sich die Kontaktpersonen in den folgenden fünf Tagen täglich einmal testen. Die Testung hat zuhause zu erfolgen, bei Kindern unter Aufsicht der/des Sorgeberechtigten. Wenn der Test jeweils negativ ausfällt und die betreffende Kontaktperson symptomfrei ist, darf sie die Kindertageseinrichtung/-pflegestelle weiter besuchen bzw. dort ihrer Arbeit nachgehen. Unterbleibt die Testung, müssen sich die Kontaktpersonen entsprechend der aktuellen Rechts- und Erlasslage in Quarantäne begeben

§ 6

Umgang mit Erkältungssymptomen

- (1) Kinder mit Verdacht auf eine Corona-Infektion, die Symptome — darunter auch eine leichte banale Erkältung — aufweisen, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. In diesen Fällen sind die Eltern aufzufordern, ihre Kinder zu testen.
- (2) Das gilt auch für Hortkinder. Hortkinder können den Test selber bei sich anwenden, wenn die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Bei negativem Test dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung/-pflegestelle besuchen.
- (3) Den Eltern ist eine ärztliche Abklärung der Erkältungssymptome - auch bei negativem Testergebnis - dringend nahezu legen. Wird nach dem Arztbesuch eine Bescheinigung des Arztes vorgelegt, dass das Kind die Kindertageseinrichtung besuchen kann, darf das Kind in der Tageseinrichtung betreut werden.

§ 7

Anwendung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz

- (1) Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen dürfen die Kindertageseinrichtung nur betreten, wenn die Voraussetzungen des § 22 a Infektionsschutzgesetz erfüllt sind, das heißt, es ist ein Impfnachweis, Genesenennachweis oder ein Testnachweis, wobei die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf, vorzulegen oder eine tägliche Testung vor Arbeitsaufnahme unter Aufsicht vorzunehmen.
- (2) Die Betreuung und Förderung der Kinder durch Kindertagespflegepersonen soll analog Absatz 1 erfolgen.

§ 8

Anwesenheit von Eltern und Dritten

- (1) Die Anwesenheit von Eltern und Dritten in der Einrichtung ist auf das erforderliche Minimum zu beschränken.
- (2) Die Anwesenheit von Eltern darf die Zeitdauer von zehn Minuten nicht überschreiten. Im Falle einer Testung des Kindes vor Ort nach § 6 Abs. 1 dieses Erlasses darf die Anwesenheit die Zeitdauer von maximal 20 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alternativ dürfen die Kinder während der Bring- und Abholsituation vor/außerhalb der Einrichtung in Empfang genommen werden. Bereits bestehende Hygienekonzepte (wie z.B. „Zugang über Schleusen“, Ausgestaltung zu Laufwegen) können weiter umgesetzt werden.
- (4) Für externe Dritte, die in der Einrichtung dienstlichen Belangen nachgehen, z. B. Fachberatungen, Frühförderung, Dienstleister etc., ist der Zutritt zu Einrichtung unter Einhaltung der 3G-Regelung möglich.

§ 9

Personaleinsatz

(1) Der Personaleinsatz liegt in der Verantwortung und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

(2) Soweit nicht ausreichend Personal für die Betreuung von Kindern zur Verfügung steht, richtet sich die Verfahrensweise nach den Arbeitshinweisen zur Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe (u. a. Nr. 3.4.2 und Nr. 3.4.3). Der zusätzliche, befristete Einsatz von weiterem persönlich geeignetem Personal ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

(3) Pandemiebedingt kann ein kurzzeitig befristeter Einsatz von weiterem persönlich geeignetem Personal in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. Das Personal darf nur zusätzlich für Hilfstätigkeiten und zu keiner Zeit alleine mit den betreuten Kindern eingesetzt werden.
2. Der Einsatz für pädagogische Aufgaben ist nicht gestattet.
3. Das Personal muss einen Impfnachweis, Genesenennachweis, oder Testnachweis gem. § 22a Abs. 3 IfSG vorlegen oder sich täglich vor Arbeitsaufnahme unter Aufsicht testen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung „Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt unter Pandemiebedingungen“ vom 4. April 2022 außer Kraft.

Magdeburg, den 28. April 2022

Im Auftrag



Hofmann

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung